



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss HH-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – durch

Beiziehung

der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), zu den in der Freien und Hansestadt Hamburg geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (laut MAT A GBA-4/2, Bl. 130 ff.: StA Hamburg, 6600 UJs 6/01 / StA Hamburg 6600 Js 1/07 – Aktenzeichen der Polizei noch zu benennen, da in MAT A HH-2 nicht angegeben) im Mordfall Süleyman Tasköprü, soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

mit der Bitte um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Sebastian Edathy, MdB